

der Kaiser am 24. Oktober 1195 bestätigte¹⁹⁴⁾. In der Folgezeit begegnet Erzbischof Hartwig wiederholt in der Umgebung des Staufers¹⁹⁵⁾.

4. Die Kurie und Bischof Waldemar

Sehr wahrscheinlich vom 23. Dezember 1195 datieren drei Briefe Papst Cölestins III. an den dänischen Klerus, Erzbischof Absalon von Lund und König Knud VI.¹⁹⁶⁾. Der Papst fordert in ihnen nachdrücklich die Freilassung Bischof Waldemars und die Rückgabe der eingezogenen Besitztitel an ihn, seine Kirche und seine Anhänger. Im Weigerungsfall solle der Erzbischof von Lund das dänische Reich mit dem Interdikt belegen und Herzog Waldemar sowie dessen Helfer exkommunizieren. Er beauftragt Absalon zu untersuchen, ob die Bischöfe von Ripen, von Roeskilde und von Viborg an der Gefangennahme beteiligt gewesen seien; treffe dieses zu, solle er sie suspendieren. Gegen Absalon selbst erhebt er den Vorwurf, er habe sich der Tat Herzog Waldemars nicht entgegengestellt und danach dem der Kirche zugefügten Unrecht nicht die notwendige Aufmerksamkeit zugewandt. Cölestin gibt in dem Brief an den Erzbischof von Lund vor allem seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß sein erstes Schreiben in dieser Angelegenheit nicht befolgt worden sei, und ermahnt Absalon nunmehr zu unbedingtem Gehorsam.

Obwohl der Papst keineswegs von der vollständigen Unschuld Bischof Waldemars überzeugt war¹⁹⁷⁾ und nur die Rechte und die Freiheit der Kirche gewahrt wissen wollte, ihre Beachtung gefordert hatte, befolgten weder Knud VI. noch Absalon und der Klerus sein zweimaliges Gebot. Bischof Waldemar verblieb in strenger Haft. Der König sowie der Erzbischof und seine Suffragane stellten nunmehr ihrerseits dem Papst das Vorgefallene dar, klagten den Schleswiger Bischof an und baten um dessen Verurteilung¹⁹⁸⁾. Die Kurie schwieg, und Abt Wilhelm suchte im

¹⁹⁴⁾ May, Regesten Nr. 664.

¹⁹⁵⁾ S. o. Anm. 3.

¹⁹⁶⁾ JL 16938. 16938 *a*. 16938 *β*; Hasse 1 Nr. 173. 175. 184. Die 3 Briefe sind nur in Abschriften vorhanden, von denen die des ersten Briefes das Datum vom 23. Dezember 1192 trägt. Die anderen beiden Stücke sind undatiert. Bereits S. Löwenfeld hat in der 2. Auflage von Ph. Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum, dargelegt, daß sie gleichzeitig in der päpstlichen Kanzlei geschrieben worden sind. Bloch, Kaiser Heinrich VI. S. 88 ff., hat dann nachgewiesen, daß das überlieferte Datum verderbt ist und sehr wahrscheinlich gelautet hat: 23. Dezember 1195.

¹⁹⁷⁾ JL 16938 *β*: *Verum licet dilectus filius noster C. tituli sancti Laurentii in Lucina presbiter cardinalis eundem omnino episcopum non excuset qui etiam mandatis eius rennuit obedire*; vgl. o. S. 505 f.

¹⁹⁸⁾ Das geht aus dem Brief Abt Wilhelms hervor, s. Anm. 199.